

geboten und zugleich die Teilnahme der ganzen Gemeinde an ihren Angelegenheiten rege erhalten. Die Einflußnahme der Gemeinde auf das Schulwesen und die Versorgung der Armen wurde besonderen Gesetzen vorbehalten. Die Gemeinde hatte ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten und der Staat hatte nur das Obergerichtsrecht. — Das Gemeindegewesen wurde im Laufe der kommenden Zeiten noch weiter ausgebaut durch das Gesetz betreffend den Begriff der selbständigen Haushaltung und besonders aber durch das im Jahre 1904 zustande gekommene Gesetz über den Gemeindegewehalt, welches die früheren einschlägigen Gesetzesbestimmungen zusammenfaßte und noch weiter ergänzte. Es enthält unter anderem auch die Steuerüberweisungen des Landes an die Gemeinden und die in den neueren Gesetzen über Rhein- schutzbauten, Küsterverbauungen und Waldkultur enthaltenen Beitragspflichten des Landes, ferner als neue Einnahme die Polizeisteuer und die Meldeboden. Endlich wurde als ein begrüßenswerter Fortschritt die Veröffentlichung der Gemeindegewehaltungen eingeführt. Paragraph 8 des Gesetzes bestimmt, daß die Gemeindegewehaltung jedem Steuerträger zuzustellen ist. Um ein altes nicht mehr zeitgemäßes Steuerprivilegium zu beseitigen, wurde bereits im Jahre 1903 die noch einzig bestehende Steuerbefreiung der sogenannten St. Johannesgüter in Baduz im Ablösungswege durchgeführt¹⁾.

Auf dem Gebiete des Schulwesens ist zunächst die Einführung des Ortsschulrates im Jahre 1864 zu erwähnen. Dieses Gesetz ist eine weitere Ergänzung des im Jahre 1859 zustande gekommenen Schulgesetzes, welches sich auf den bereits weiter oben gekennzeichneten Schülerlaß vom Jahre 1827 stützte, zu betrachten. Eine große Reihe von Gesetzen über Lehrergehälte, über Lehrerpensionen, über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, über die Dauer des Schulbesuches, über den Turnunterricht usw. waren in der Zeitfolge berufen, den weiteren Ausbau unseres Schulwesens zu vervollständigen. Namentlich zu nennen ist das Gesetz vom Jahre 1878, worin die Gehalte

¹⁾ Vgl. die Fußnote im IV. Jahrbuch, 1904, S. 62 und die Arbeit von S. B. Büchel über die Urkunden aus dem Urbar des Klosters St. Johann im Thurtal im XVIII. Jahrbuch, 1918, S. 27, ff.